

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/67 vom 30. Mai 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_67)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/67 du 30 mai 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/67 del 30 maggio 2018

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Valideneinkommen bei Ausbruch einer Multiplen Sklerose während der Berufsausbildung und trotzdem erfolgtem Ausbildungsabschluss (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Mai 2018, IV 2016/67).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, wird eine neue Anmeldung gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Die Beschwerdegegnerin hat mit einer Verfügung vom 18. Februar 2013 ein erstes Rentenbegehren der Beschwerdeführerin mangels eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades abgewiesen. Diese Verfügung ist unanfechtet formell rechtskräftig und damit verbindlich geworden. Schon im September 2013 hat sich die Beschwerdeführerin erneut zum Leistungsbezug angemeldet. Zur Glaubhaftmachung einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit dem 18. Februar 2013 hat sie zwei Berichte des behandelnden Neurologen Dr. D. \_\_\_ eingereicht. Die RAD-Ärztin Dr. E. \_\_\_ hat zwar zunächst festgehalten, dass die diskreten neuen bildgebenden Befunde keine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft machten. Sie hat aber offenbar übersehen, dass Dr. D. \_\_\_ über einen Schub der multiplen Sklerose zu Beginn des Jahres 2013 berichtet hatte. Die Beschwerdegegnerin hat dann (nach der Eröffnung eines entsprechenden Vorbescheides) trotz der Stellungnahme der RAD-Ärztin Dr. E. \_\_\_ noch einen in Aussicht gestellten Bericht der Klinik Valens abgewartet. Dieser hat weitere Hinweise auf eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin enthalten, weshalb die RAD-Ärztin Dr. E. \_\_\_ gestützt darauf festgestellt hat, die wesentliche Sachverhaltsveränderung sei nun glaubhaft gemacht. Diese revidierte Würdigung ist unter Berücksichtigung der Angaben der Dres. D. \_\_\_ und H. \_\_\_ überzeugend, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Neuanmeldung vom September 2013 eingetreten ist.

### **E. 2**

2.1 Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird laut dem Art. 28a Abs. 1

IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

2.2 Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2001 eine kaufmännische Ausbildung begonnen. Im Folgejahr ist erstmals eine Multiple Sklerose diagnostiziert worden. Zwar hat die Beschwerdeführerin ihre Ausbildung dann im Jahr 2004 planmässig abgeschlossen, aber sie ist bei der ersten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (nach dem Abschluss der Ausbildung) bereits gesundheitlich beeinträchtigt gewesen. Mit anderen Worten hat sie zwar die Ausbildung abgeschlossen, aber den erlernten Beruf der kaufmännischen Angestellten gar nie als Gesunde („Valide“) ausgeübt. Da die Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin also von Beginn weg von einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschattet gewesen ist, kann keines der von ihr erzielten Erwerbseinkommen als Valideneinkommen herangezogen werden. Daran ändert der Umstand, dass in den Kündigungsschreiben der früheren Arbeitgeber – unspezifisch – auf eine Überforderung beziehungsweise auf eine ungenügende Leistungsfähigkeit hingewiesen worden ist, selbstverständlich nichts, denn sowohl die mangelnde Leistungsfähigkeit als auch die Überforderung dürften massgebend durch die Gesundheitsbeeinträchtigung mitverursacht gewesen sein. Die entsprechende Argumentation der Beschwerdegegnerin verfängt also schon deshalb nicht, weil die Beschwerdeführerin damals bereits längst an einer Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hat, weshalb beim effektiv erzielten Lohn offensichtlich nicht von einem „Valideneinkommen“ gesprochen werden kann. Da die Beschwerdeführerin ihre kaufmännische Ausbildung vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung begonnen hat und da sie diese trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung erfolgreich abschliessen können, steht jedenfalls fest, dass ihre Validenkarriere jene einer kaufmännischen Angestellten ist. Mangels Hinweisen auf eine deutlich über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin (ohne Berücksichtigung der Gesundheitsbeeinträchtigung) ist von einer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit auszugehen, die es der Beschwerdeführerin im sogenannten „hypothetischen Gesundheitsfall“ ermöglicht hätte, einen durchschnittlichen Lohn einer kaufmännischen Angestellten zu erzielen. Das hat auch die Beschwerdegegnerin eingeräumt, denn sie hat in ihrer Beschwerdeantwort geltend gemacht, die Beschwerdeführerin könne trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung einen dem zumutbaren Pensum von 50 Prozent entsprechenden durchschnittlichen Lohn einer kaufmännischen Angestellten erzielen. Diese Fähigkeit kann die Beschwerdeführerin natürlich nicht durch die Erkrankung neu gewonnen haben; die Ausführungen der Beschwerdegegnerin können nur so verstanden werden, dass diese ebenfalls (zu Recht) davon ausgeht, die Beschwerdeführerin habe die entsprechende Fähigkeit nicht verloren. Der Vorwurf der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin habe sich freiwillig mit einem deutlich unter einem Hilfsarbeiterinnenlohn liegenden Erwerbseinkommen begnügt, ist absurd, denn die Beschwerdeführerin ist ja gar nie als Gesunde erwerbstätig gewesen. Zusammenfassend ist also kein Grund ersichtlich, der Zweifel an der Annahme wecken würde, die Beschwerdeführerin hätte ohne jede Gesundheitsbeeinträchtigung ein durchschnittliches Erwerbseinkommen einer kaufmännischen Angestellten erzielen können. Als Valideneinkommen ist folglich der branchenübliche Lohn zu berücksichtigen, den eine kaufmännische Angestellte mit dem von der Beschwerdeführerin mittlerweile erlangten

Diplom und mit jener Berufserfahrung erzielen könnte, über die die Beschwerdeführerin heute verfügen würde, wenn sie seit dem Ausbildungsabschluss als kaufmännische Angestellte tätig gewesen wäre. 2.3 Gestützt auf die bei den Akten liegenden medizinischen Berichte steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin durch medizinische Massnahmen nicht verbessert werden kann. Da der erlernte Beruf als kaufmännische Angestellte die Ausübung einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit erlaubt und da der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin folglich nur durch eine Umschulung in einen sogenannten höherwertigen Beruf beeinflusst werden könnte, kann als rentenrelevante berufliche Eingliederung nur eine entsprechende Umschulungsmassnahme in Frage kommen. In antizipierender Beweiswürdigung ist aber davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin eine solche – entsprechend anspruchsvolle – Umschulung gesundheitsbedingt nicht erfolgreich abschliessen könnte. Zusammenfassend kann die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin also weder durch medizinische noch durch berufliche Eingliederungsmassnahmen beeinflusst werden. 2.4 Der Neurologe Dr. H.\_\_\_\_ hat – im Auftrag der Krankentaggeldversicherung – überzeugend dargelegt, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin für sämtliche Tätigkeiten um 50 Prozent eingeschränkt ist. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung stimmt zudem mit jener des behandelnden Neurologen Dr. D.\_\_\_\_ überein, was ihr eine zusätzliche Überzeugungskraft verleiht. Auch der RAD hat die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H.\_\_\_\_ als überzeugend qualifiziert. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht von einer überwiegend wahrscheinlichen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin von 50 Prozent selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten ausgegangen. Da der Beschwerdeführerin trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung die Verrichtung einer kaufmännischen Tätigkeit weiterhin zugemutet werden kann, entspricht der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem Valideneinkommen. Der Betrag kann deshalb für die Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch betrachtet keine Rolle spielen; der Invaliditätsgrad ist anhand eines sogenannten Prozentvergleichs zu errechnen, das heisst er entspricht dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, allenfalls korrigiert um einen Abzug vom Tabellenlohn. Ein solcher Abzug ist vorliegend gerechtfertigt, da es sich bei der verbliebenen Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent um einen Mittelwert handelt, der dem Umstand keine Rechnung trägt, dass die Beschwerdeführerin ihre verbliebene Leistungsfähigkeit nur schwankend und damit schwer planbar wird erbringen können. Für einen potentiellen, betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkenden Arbeitgeber stellen die Leistungsschwankungen und damit die schlechte Planbarkeit hinsichtlich des täglichen Arbeitsergebnisses der Beschwerdeführerin erhebliche betriebswirtschaftliche Nachteile dar, die er lohnmindernd berücksichtigen muss. Zudem muss er das Risiko von vermehrten krankheitsbedingten Absenzen einkalkulieren. Das rechtfertigt zusammenfassend einen praxisgemässen Tabellenlohnabzug von 15 Prozent. Unter Berücksichtigung des Arbeitsunfähigkeitsgrades von 50 Prozent ergibt sich folglich ein Invaliditätsgrad von 57,5 Prozent ( $= 100\% - 85\% \times 50\%$ ). Damit besteht gemäss dem Art. 28 Abs. 2 IVG ein Anspruch auf eine halbe Rente. 2.5 Bezüglich des Zeitpunktes des Rentenbeginns erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig, da das sogenannte Wartejahr im März 2013 zu laufen begonnen und folglich am 28. Februar 2014 geendet hat und da sich die Beschwerdeführerin im September 2013 (gerade noch rechtzeitig im Sinne des Art. 29 Abs. 1 IVG) zum Leistungsbezug angemeldet hat.

### E. 3

In Gutheissung der Beschwerde ist folglich die angefochtene Verfügung vom 27. Januar 2016 aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. März 2014 einen Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang entspricht hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 27. Januar 2016 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. März 2014 einen Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.